

Neues Denkmalschutz – Gesetz in Kraft getreten

Erstaunlich geräuschlos, beinahe unbemerkt von der Öffentlichkeit, ist am 01. Oktober dieses Jahres ein neues Niedersächsisches Denkmalschutz- Gesetz in Kraft getreten (Nds. GVBl. 11 / 2011. Das mehr als 30 Jahre alte bisherige Denkmalschutz- Gesetz wurde mit den Stimmen der Regierungsfraktionen von CDU und FDP in zahlreichen Punkten abgeändert.

Von Bedeutung ist das Änderungsgesetz nicht nur für die gegenwärtigen und künftigen Eigentümer von eingetragenen und damit geschützten Denkmalen - immerhin rund 2000 der landesweit insgesamt 80 000 Baudenkmalen entfallen derzeit allein auf Schaumburg. Das neue Gesetz stellt zugleich auch mit die Weichen für die praktische Umsetzung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor Ort.

Der Verein „Arbeitskreis Denkmalschutz Rinteln“ hatte sich deshalb schon im Vorfeld intensiv mit den Plänen auseinandergesetzt sich an der internen Fachdiskussion beteiligt und schließlich auch die Schaumburger Landtagsabgeordneten mit der Bitte um Unterstützung seiner Position eingeschaltet. Die Bewertung der nun beschlossenen (und der unterbliebenen) Neuerungen kann aus Sicht des Denkmalschutzes nur sehr zwiespältig ausfallen. Sie läßt sich in insgesamt sechs Punkten schwerpunktmäßig zusammenfassen:

1. Beteiligung der Eigentümer bei Eintragungen in die Denkmalliste

Nur zu begrüßen ist die längst überfällige Beteiligung der Eigentümer bei vom zuständigen Landesamt für Denkmalpflege (NLD)geplanten Eintragungen in die dort geführte Denkmalliste. Bisher wurden die jeweiligen Eigentümer nachträglich über die ohne ihr Wissen amtlich verfügte Unterschutzstellung in Kenntnis gesetzt. So schafft man beim Bürger keine Akzeptanz für den Denkmalschutz Jetzt ist das NLD verpflichtet, die jeweiligen Eigentümer vorher anhören

Zusätzlich wird dieser Rechtsschutz noch erweitert :Bei allen nach dem 30. September 2011 erfolgten Eintragungen muß das NLD dem Eigentümer gegenüber auf dessen Antrag die Eigenschaft als geschütztes Baudenkmal durch rechtsmittelfähigen Bescheid ausdrücklich förmlich feststellen. Der betroffene Eigentümer hat damit die Möglichkeit an die Hand bekommen, im Klagewege für eine alsbaldige Rechtssicherheit zu sorgen. Allein schon diese Möglichkeit kommt der Akzeptanz im Denkmalschutz zugute.

2. Erlaubte Eingriffe bei verbesserter Nutzbarkeit

Ebenso erfreulich und von erheblicher praktischer Bedeutung ist eine für Niedersachsen ganz neue Spezialregelung für jetzt mögliche Eingriffe in ein Baudenkmal :

Schon nach bisherigem Recht war für Baudenkmal „eine Nutzung a n z u n s t r e b e n , die ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet“ (§ 9).Eine Mogelpackung, denn irgendwelche genehmigungsrechtliche Erleichterungen waren damit nicht verbunden. Das ist jetzt anders. Ein Eingriff, der die Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann nun genehmigt werden, wenn er den D e n k m a l w e r t wegen des Einsatzes zeitgemäßer Materialien oder neuer Modernisierungs-Techniken „nur geringfügig beeinträchtigt“. (§ 9 Abs. 2).

3. Dokumentationspflicht bei genehmigtem“ Abriß

Positiv auch : Eine für den Denkmalschutz vor Ort immer wieder ärgerliche Lücke im Paragraphenschwamm beim genehmigten Abriß eines denkmalgeschützten Gebäudes wurde jetzt geschlossen (§ 6 Abs. 3). Wer nämlich ein Recht auf Abriß geltend machen kann, muß im Rahmen des Zumutbaren das Denkmal nun zuvor auf seine Kosten fachmännisch untersuchen, bergen und dokumentieren (lassen). Bei der alten Rechtslage war die Genehmigungsbehörde ganz und gar auf den good-will eines einsichtigen Eigentümers angewiesen.

Die weiteren drei Punkte 4 – 6 müssen demgegenüber uneingeschränkt als Enttäuschung gewertet werden . Die bei der öffentlichen Verbandsanhörung im Landtag vorgetragene Kritik am hierzu vorgelegten Gesetzentwurf hat im beschlossenen Gesetz leider keinen Niederschlag gefunden :

4. „Einladung zu Eingriffen“

Denkmalschutz dient der Bewahrung des kulturellen Erbes. Er liegt damit als hohes Gut im öffentlichen Interesse. Gleichwohl müssen auch Eingriffe möglich sein können . Schon das bisherige Gesetz sah entsprechende Genehmigungs- Möglichkeiten vor, u. a. dann, wenn im konkreten Einzelfall irgendein anderes öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwog und den geplanten Eingriff zwingend erforderte (§ 7 Abs. 2).

Diese flexible Generalklausel gab im Wege der auch von den Gerichten übereinstimmend geforderten Einzelfall-Abwägung immer Raum für die Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher Belange. Das neue Gesetz fügt der bisherigen Regelung dennoch einen Zusatz an. Mit ihm werden ohne Not drei Fallgruppen als konkrete Beispiele für öffentliche Interessen anderer Art ausdrücklich besonders herausgestellt (energetische Verbesserung, Einsatz erneuerbarer Energien und behinderte Menschen).

Gegen diesen sehr missdeutbaren Zusatz sind bei der Verbandsanhörung der Präsident des NLD, die Landes – Denkmalkommission der Niedersächsische Heimatbund und auch die Kommunalen Spitzenverbände unisono vergeblich Sturm gelaufen. Zu Recht haben sie sorgenvoll die leicht absehbaren Folgen bei der Umsetzung vor Ort im Blick : Der in der Sache gänzlich überflüssige Zusatz wird allzu leicht und gern als genereller Vorrang gegenüber dem Denkmalschutz gründlich mißverstanden. Die Denkmalkommission brachte es auf den Punkt : „Eine Einladung zu Eingriffen“. „Nun werden hier wache Augen und bürgerschaftliches Engagement besonders gefragt sein.

5.a)Vorgaben für die personelle Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden

b)Beteiligung der Denkmalfachbehörde (NLD)durch die unteren Denkmalfachbehörden

Die Gesetzesnovelle verzichtet-wie schon ihr „Vorgänger“- auf Vorgaben für die fachliche personelle Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden im Bereich Baudenkmale. Entsprechend sehr unterschiedlich ist deren fachlich qualifizierte Ausstattung. Trotzdem bleiben sie alle generell, ohne jede Ausnahme, weiterhin von jeglicher Verpflichtung freigestellt, bei ihrer Arbeit das NLD in irgendeiner Form zu beteiligen. Dessen vielseitige Fachkompetenz darf also je nach Gutdünken gänzlich ungenutzt bleiben . Eine solche Freistellung ist deutschlandweit ohne jedes Beispiel.

6. NLD : Ausstattung und Aufgabenerfüllung

Alarmierende Feststellungen über die personelle und materielle Ausstattung des NLD hat dessen Präsident bei der öffentlichen Verbandsanhörung im Landtag getroffen. Danach hat die Fachbehörde geradezu einen personellen Aderlaß hinnehmen müssen .Der Personalbestand ist danach von 134 auf jetzt 82 ausgedünnt worden .Eine Aufstockung hat der zuständige Minister im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens trotz zunehmender Aufgaben auch als Folge des Gesetzes strikt abgelehnt. Auch die Sachmittel sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgefahren worden, allein 2011 um 360 000 Euro

Die nüchterne Warnung des Präsidenten bei der Anhörung im Landtag :“Schon jetzt ist die Wahrnehmung und Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben eingeschränkt“. Das Ohr der Landtagsmehrheit erreichte er damit nicht. Von den negativen Folgen bleiben zwangsläufig auch Schaumburg und seine Bürger nicht verschon .

Werner Zimmermann